



# Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Montag, 24. Oktober 2016  
in der reformierten Kirche

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie ein zur Teilnahme an der

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung  
am Montag, 24. Oktober 2016,  
20.00 Uhr, in der reformierten Kirche**

zur Behandlung folgender Geschäfte:	Seite
1. Vorzeitige Betriebsübertragung Alterswohnheim am See an die Senevita AG	4
2. Wechsel Vorsorgeeinrichtung	9

Die Akten mit den behördlichen Anträgen liegen ab Montag, 10. Oktober 2016, im Gemeindehaus in der Gemeinderatskanzlei (2. Obergeschoss) zur Einsicht auf.

Zusätzliche Weisungsexemplare können bei der Einwohnerkontrolle verlangt oder telefonisch (Tel. 044 913 88 10) bestellt werden.

Erlenbach, 20. September 2016

Gemeinderat Erlenbach

Für Hörbehinderte stehen an der Gemeindeversammlung in der reformierten Kirche Hörapparate zur Verfügung. Diese werden beim Eingang auf Wunsch abgegeben.

## Vorzeitige Betriebsübertragung Alterswohnheim am See an die Senevita AG

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Betrieb des Alterswohnheims am See wird bereits auf den 1. Januar 2017 statt auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Alterszentrums Gehren an die Senevita AG (Muri bei Bern) übertragen.
2. Der Senevita AG wird die Übernahme des unter ihrer Betriebsführung für das Betriebsjahr 2017 entstehenden Aufwandüberschusses von CHF 350'000.00 als fixer Pauschalbeitrag der Gemeinde zugesichert. Fällt das effektive Defizit nachweislich wegen tieferer Bettenbelegung und geringeren BESA-Einstufungen höher aus, trägt dieses die Gemeinde bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

### Weisung

#### Die Vorlage in Kürze

Mit der Fertigstellung des Alterszentrums Gehren übernimmt die Senevita AG (Muri bei Bern) den Altersheimbetrieb und damit auch das gesamte Personal des Alterswohnheims am See.

Der Gemeinderat beantragt nun im Einvernehmen und mit Zustimmung der Senevita AG, ihr den Betrieb bereits auf den 1. Januar 2017 zu übertragen. Damit kann die Gemeinde einerseits sehr viel Geld sparen, andererseits kann die Senevita gleichzeitig mit dem Herrliberger Pflegeheim Rebberg ein zweites Alterswohnheim übernehmen, was ihr zusätzliche Synergien bringt. Das Kader des Alterswohnheims am See ist motiviert und ebenfalls zu einem vorzeitigen Wechsel bereit. Die Gemeinde hat dem Personal

bereits unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf Ende 2016 gekündigt und die Angestellten haben von der Senevita einen ab 1. Januar 2017 geltenden Arbeitsvertrag erhalten. Ihre von der Gemeinde zugesicherte Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie verlängert sich mit dem vorzeitigen Wechsel von drei auf vier Jahre. Lehnt die Gemeindeversammlung die vorzeitige Betriebsübertragung ab, fallen die ausgestellten Kündigungen als gegenstandslos dahin.

Die Senevita AG, welche auch den an Künsnacht zu entrichtenden Mietzins übernimmt, erhält von der Gemeinde für das nächste Jahr einen fixen Betriebsbeitrag von CHF 350'000.00. Fällt das Defizit des Betriebsjahres 2017 nachweislich höher

aus, weil die Bettenbelegung im Alterswohnheim am See tiefer und/oder die Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden geringer war als budgetiert, so übernimmt dieses die Gemeinde bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00.

Der Gemeinderat erachtet die vorzeitige Betriebsübertragung als eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Er beantragt der Gemeindeversammlung, seinem Antrag zuzustimmen.

## Die Vorlage im Detail

### Ausgangslage

Am 25. November 2013 ermächtigte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Betriebsführung des auf Gemeindegeldern zu erstellenden Alterszentrums Gehren einer externen Institution/Organisation zu übertragen und mit dieser für den Betrieb eine Leistungsvereinbarung sowie für die Gebäudenutzung einen Mietvertrag abzuschliessen. Gemäss diesen Vertragswerken hat der Gemeinderat unter anderem eine Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie für die Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See (vormals Gehren) ab Bezug des neuen Alterszentrums für die Dauer von drei Jahren sicherzustellen. Am 18. Januar 2016 unterzeichneten der Gemeinderat und die Senevita AG (Muri bei Bern) die entsprechende Leistungsvereinbarung, den Mietvertrag sowie eine Übergangsvereinbarung. Diese entfalten ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt der Übergabe des von der Gemeinde im Grundausbau erstellten neuen Alterszentrums, was nach aktuellem Bauzustand am 1. Dezember 2017 der Fall sein dürfte.

### Mit Arbeitgeberwechsel neue Vorsorgeeinrichtung

Mit der Betriebsaufnahme des Alterszentrums Gehren wechselt das Altersheimpersonal von der Gemeinde zur Senevita AG. Die Gemeinde Erlenbach als bisherige Arbeitgeberin hat dazu sämtliche Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Gleichzeitig erhält das Personal von der Senevita einen neuen Arbeitsvertrag. Mit dem Wechsel treten die Angestellten automatisch in die Personalvorsorgeeinrichtung ihrer neuen Arbeitgeberin, die Pensionskasse SHP (Zürich), ein.

Die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, die heutige Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Erlenbach, ändert auf den 1. Januar 2017 ihr Vorsorgereglement. Sie passt dabei ihre versicherungstechnischen Grundlagen an und ändert den deckungsgradabhängigen Beteiligungsmechanismus. Konkret erfolgt ein Wechsel von der Perioden- zur Generationentafel, der technische Zinssatz wird von 3,25% auf 2% reduziert, die neu jahrgangsabhängig festgelegten Umwand-

lungssätze werden massiv gekürzt – dies führt zu deutlich tieferen Altersrenten – und gleichzeitig die Sparbeiträge von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer stark erhöht. Ältere Aktivversicherte erhalten zur Abfederung Aufwertungsgutschriften. Die Änderungen dieser technischen Grundlagen führen per 1. Januar 2017 zu einer Reduktion des Deckungsgrad der Pensionskasse um 7-Prozentpunkte. Sinkt der Deckungsgrad damit unter 90%, sind Sanierungsbeiträge durch den Arbeitgeber geschuldet und die Sparguthaben der Aktivversicherten werden nicht mehr verzinst. Bereits heute, beim aktuellen Deckungsgrad von 98,3% (Stand 31.7.2016), leistet die Gemeinde einen Sanierungsbeitrag von 2,5% der versicherten Lohnsumme. Weil die Gemeinde beim Wechsel des Alterswohnheimpersonals zur Vorsorgeeinrichtung der Senevita eine vorhandene Unterdeckung der BVK auf 100% auszugleichen hat, würden diese Ausfinanzierungskosten bedingt durch die Auswirkungen des neuen BVK-Vorsorgeereglements ab dem 1. Januar 2017 wesentlich höher ausfallen, als wenn die Senevita den Betrieb des Alterswohnheims am See vorzeitig, d.h. bereits auf den 1. Januar 2017 übernimmt. Ausgehend von einer Fertigstellung sowie Übergabe des Alterszentrums Gehren per Ende 2017 und einem erst dann zumaligen Übertritt zur Senevita, hätte die Gemeinde mutmassliche Wechselkosten von geschätzt CHF 903'000.00 zu leisten. Bei einem BVK-Austritt der Gemeinde bereits per 31. Dezember 2016 sind es gemäss Offerte der SHP und Berechnungen der Beratungsfirma BERAG AG (Basel) "nur" rund CHF 407'000.00 (Stand 1.1.2017). Die BVK selber kommt auf rund CHF 462'000.00 (Stand 1.1.2016). Grundlage für beide Berechnungen ist der BVK-Deckungsgrad vom 31. Dezember 2015 von 96,1%. Massgebend sein wird aber der heute noch nicht bekannte Deckungsgrad per 31. Dezember 2016.

Die Gemeinde Erlenbach hat für BVK-Sanierungsmassnahmen des Alterswohnheimpersonals bereits 2012 in der Bilanz eine Rückstellung vorgenommen. Diese beträgt per Ende 2016 voraussichtlich noch rund CHF 174'800.00 und wird beim Wechsel aufgelöst und zur Finanzierung der Ausgleichszahlung an die BVK verwendet. Die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Übertritt des Alterswohnheimpersonals zur Senevita beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung entstehenden Kosten stellen eine gebundene Ausgabe dar.

Bei einer vorzeitigen Betriebsübernahme durch die Senevita AG fallen die Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung SHB für das nächste Jahr um gut CHF 180'000.00 geringer aus als jene, welche die Gemeinde 2017 an die BVK zu entrichten hätte. Ebenfalls nicht weiter zu leisten wären die BVK-Sanierungsbeiträge in der Höhe von etwa CHF 60'000.00 aus der dafür vorhandenen Rückstellung. Gesamthaft dürfte die Gemeinde somit bei einer vorzeitigen Betriebsübertragung alleine durch den um ein Jahr vorgezogenen Wechsel der Personalvorsorgeeinrichtung über CHF 700'000.00 (Stand BVK-Deckungsgrad 31.12.2015) an Wechselkosten und Arbeitgeberbeiträgen (Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträge) einsparen. Aber auch hier ist der effektive BVK-Deckungsgrad vom 31. Dezember 2016 entscheidend.

#### Synergien und betriebliche Vorteile vorzeitige Betriebsübertragung

Eine vorzeitige Betriebsübertragung ist aber nicht nur wegen den massiv tieferen Ausfinanzierungskosten und geringeren Spar- und Sanierungsbeiträgen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung sinnvoll, nein, es lassen sich damit auch verschiedene andere wertvolle Synergien und betriebliche Vorteile erzielen, so beispiels-

weise beim Einkauf, bei der Aus- und Weiterbildung sowie der Rekrutierung des Personals, dem Personaleinsatz bei Vacanzen, bei der IT, Buchhaltung und beim Controlling. Das Kader des Alterswohnheims am See ist überdies motiviert und bereit, den Wechsel bereits jetzt zu vollziehen. Kommt dazu, dass die Senevita AG auf den 1. Januar 2017 auch den Betrieb des Pflegeheims Rebbberg in Herrliberg übernimmt.

#### Gewährung Defizitgarantie an Senevita AG

Auch bei einer vorzeitigen Betriebsübernahme durch die Senevita AG bleibt die Gemeinde Erlenbach Mieterin des Alterswohnheims am See und sie trägt den Mietzins für 2017 von knapp CHF 1,1 Mio. Massgebend für den nächstjährigen Betrieb des Alterswohnheims sind die gemeinsam von der Gemeinde und der Senevita AG erstellten und im Budget der Erfolgsrechnung 2017 der Gemeinde veranschlagten Kosten. Der Voranschlag des Alterswohnheims am See weist einen Aufwandüberschuss von CHF 595'100.00 auf. Darin enthalten ist auch der an Küssnacht zu entrichtende Mietzins. Durch die vorzeitige Betriebsübernahme durch die Senevita kann der Aufwandüberschuss aber auf CHF 350'000.00 reduziert werden (geringere Personalvorsorgeaufwendungen, keine Betriebsführungsmandatskosten sowie Synergien beim übrigen Personalaufwand, bei den Anschaffungen und beim Einkauf). Die Senevita wird Untermieterin des Alterswohnheims am See und bezahlt der Gemeinde den identischen Mietzins. Die Gemeinde sichert der Senevita den mutmasslichen Aufwandüberschuss von CHF 350'000.00 als fixen Gemeindebeitrag zu. Fällt dieser geringer aus, profitiert davon die Senevita. Ist das Defizit aber höher, weil die budgetierte Bettenbelegung nachweislich nicht erreicht werden konnte und/oder die Pflege-

leistungserträge wegen tieferen BESA-Einstufungen geringer ausfielen und sich nicht kompensieren liessen, trägt die Gemeinde den Mehraufwandüberschuss bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00 als Defizitgarantie. Auch bei voller Beanspruchung des Maximalbeitrags sind die Kosten der Gemeinde für das Alterswohnheim am See im nächsten Jahr geringer als der budgetierte Aufwandüberschuss 2017 bei eigener Heimführung. Die Senevita ist mit der vorzeitigen Betriebsübernahme zu den vorstehenden Konditionen einverstanden. Die Details sind in einem Zusatz zur bereits bestehenden Leistungsvereinbarung zu regeln.

#### Kündigung Arbeitsverhältnisse Altersheimpersonal / Neuer Arbeitsvertrag Senevita

Über die gemeinderätliche Absicht, den Altersheimbetrieb bereits auf den 1. Januar 2017 an die Senevita übergeben zu wollen, sind die Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See Ende August anlässlich eines Personalanlasses informiert worden. Am 20. September 2016 hat der Gemeinderat allen Angestellten unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 2016 gekündigt. Gleichzeitig hat das Personal von der Senevita AG einen neuen, ab dem 1. Januar 2017 geltenden Arbeitsvertrag erhalten. Die Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie ist dabei von drei auf vier Jahre verlängert worden. Alle Mitarbeitenden können frei über die Annahme oder Ablehnung ihrer neuen Anstellung entscheiden. Beim Nichtunterzeichnen des neuen Arbeitsvertrags endet das Arbeitsverhältnis durch die Kündigungsverfügung der Gemeinde Erlenbach mit Ablauf der Kündigungsfrist am 31. Dezember 2016. Lehnt die Gemeindeversammlung die vom Gemeinderat begehrte vorzeitige Betriebsübertragung per 1. Januar 2017 ab,

fallen die verfügten Kündigungen als gegenstandslos dahin, während der Beginn der Kündigungsfrist bei einem zustimmenden Entscheid der Gemeindeversammlung unverändert bestehen bleibt.

#### Schaffung Rechtsgrundlage für vorzeitige Betriebsübertragung

Weil durch den Gemeindeversammlungsentscheid vom 25. November 2013 der Betrieb (erst) mit der Fertigstellung des neuen Alterszentrums Gehren, voraussichtlich auf den 1. Dezember 2017, auf die Senevita AG übergeht, fehlt dem Gemeinderat die Rechtsgrundlage, in eigener Kompetenz eine vorzeitige, d.h. frühere Betriebsübertragung beschliessen zu können. Deshalb hat darüber die Gemeindeversammlung zu entscheiden. Weil der Anschlussvertrag mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bis spätestens am 30. November 2016 gekündigt werden und bis dahin über die vorzeitige Betriebsübertragung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen muss, hat der Gemeinderat zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf den 24. Oktober 2016 einberufen.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der für die Gemeinde wie für das Altersheimpersonal sinnvollen vorzeitigen Betriebsübertragung des Alterswohnheims am See an die Senevita AG gutzuheissen.

*Behördlicher Referent:*

Gemeindepräsident Dr. iur. Sascha Patak

Erlenbach, 20. September 2016

*Für den Gemeinderat*

Dr. iur. S. Patak, Präsident

H. Wyler, Schreiber

## Wechsel Vorsorgeeinrichtung

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Erlenbach schliesst für die gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde mit der Sammelstiftung Profond (Zürich) einen Anschlussvertrag ab.
2. Die Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 63, 1. Satz: Die Angestellten werden gemäss separaten Statuten und Reglementen für die Dauer der Anstellung in die **Sammelstiftung Profond** aufgenommen (Rest unverändert).

3. Die Änderung der Personalverordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

### Weisung

#### Die Vorlage in Kürze

"Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber so viel kann ich sagen, es muss anderes werden, wenn es besser werden soll!" Diese Aussage des Mathematikers Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799) bringt es auf den Punkt. Nach der bereits zweiten Sanierungsankündigung innert dreier Jahre hat der Gemeinderat das Vertrauen in die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich verloren, dass diese innert nützlicher Frist aus ihrer finanziellen Schieflage herauskommt. Der Gemeinderat schlägt deshalb im Einverständnis und mit Zustimmung des Gemeindepersonals vor, auf den 1. Januar 2017 die Vorsorgeeinrichtung zu wechseln und sich der Sammelstiftung Profond anzuschliessen.

Weil sich aber die BVK in einer Unterdeckung befindet, ist der Wechsel für die Gemeinde mit beträchtlichen Kosten

verbunden. Massgebend zu deren Berechnung ist der BVK-Deckungsgrad per 31. Dezember 2016. Ende des letzten Jahres lag dieser bei 96,1%, was für die Gemeinde eine Ausfinanzierung von CHF 1,22 Mio. bedeutet hätte. Am 31. Juli 2016 betrug der Deckungsgrad 98,3% und damit der versicherungstechnische Fehlbetrag noch CHF 0,64 Mio.

Mit dem Wechsel reduzieren sich dafür die künftigen jährlichen Vorsorgebeiträge der Gemeinde. Und es ist zu erwarten, dass die Gemeindeangestellten höhere Altersleistungen als bei der BVK erhalten werden.

Trotz der einmaligen, heute noch nicht bekannten Kosten für die Gemeinde, empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zuzustimmen.



## Die Vorlage im Detail

### Ausgangslage

Zur Gewährleistung ihrer langfristigen finanziellen Sicherheit ändert die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich – sie ist auch die Vorsorgeeinrichtung des Erlerbacher Gemeindepersonals – auf den 1. Januar 2017 ihre technischen Grundlagen. Sie führt jahrgangsabhängige Umwandlungssätze ein, wendet künftig die Generationentafel zur Berechnung ihrer Deckungskapitalien für laufende Renten und zur Festlegung der Höhe der Altersleistungen an, senkt den technischen Zinssatz von derzeit 3,25% auf 2% und ändert den deckungsgradabhängigen Beteiligungsmechanismus. Durch den tieferen technischen Zinssatz reduziert sich der Deckungsgrad der BVK am 1. Januar 2017 um rund 7-Prozentpunkte. Die Umwandlungssätze werden massiv von heute 6,2% auf mindestens 4,89% gesenkt, was zu deutlich tieferen Altersrenten führt. Gleichzeitig werden die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um gut 20% erhöht. Ältere Aktivversicherte erhalten zur Abfederung dieser Massnahmen Aufwertungsgutschriften. Bereits heute bezahlen die angeschlossenen Arbeitgeber der BKV einen Sanierungsbeitrag von 2,5% der versicherten Lohnsumme und die Sparguthaben der Aktivversicherten werden aktuell mit 0,75% und damit unter dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25% verzinst. Mit der Änderung der technischen Grundlagen auf den 1. Januar 2017 dürfte der Deckungsgrad der BVK unter 90% sinken, was für die angeschlossenen Arbeitgeber eine Fortsetzung der Sanierungsbeiträge und für die Aktivversicherten eine Nullverzinsung ihres gesamten Sparguthabens zur Folge hat. Beträgt der Deckungsgrad in der Folge 90% oder mehr, entfällt der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber, während das Sparguthaben der Aktivversicherten bis zu einem Deckungsgrad von 99,9% mit dem BVG-Mindestzinssatz, bei einem Deckungsgrad

ab 100% bis 114,9% mit 2%, mindestens aber mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird. Die BVK rechnet selber mit einer Sanierungsdauer von zehn Jahren, bis sie einen Deckungsgrad von 100% erreicht.

Es ist aber nicht das erste Mal, dass die BVK innert weniger Jahre in finanzielle Schieflage geraten ist und ihre technischen Grundlagen ändern muss. Bereits 2012 sah sich die BVK zu massiven Sanierungsmassnahmen gezwungen. Damals bewilligte der Kantonsrat zur "nachhaltigen Finanzierung der BVK" eine Einmaleinlage von nicht weniger als CHF 2 Mia. Wegen der Unterdeckung waren und sind die angeschlossenen Arbeitgeber bis heute zur Leistung von Sanierungsbeiträgen verpflichtet, die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden erhöht, die Sparguthaben der Aktivversicherten werden momentan um ein halbes Prozent unter dem BVG-Minimalzinssatz verzinst und gleichzeitig wurde der Rentenumwandlungssatz reduziert. Diese 2013er Massnahmen führten bereits zu einer deutlichen Reduktion der Altersleistungen. Wie sich jetzt aber zeigt, haben all diese Eingriffe nicht zum Erfolg geführt, weshalb nach nur vier Jahren eine neuerliche, noch drastischere Sanierung der BVK notwendig ist.

### Aktueller Zustand der BVK

Im Vergleich per Ende 2015 weist die BVK den tiefsten Deckungsgrad und die schlechteste Performance aller vollkapitalisierten kantonalen Pensionskassen auf. Sie hat in den letzten 15 Jahren lediglich eine durchschnittliche Performance von 2,1% erwirtschaftet. Praktisch die Hälfte ihres Vorsorgekapitals gehört ihren Rentenbezüglern (unvorteilhaftes Verhältnis Aktive-Rentner).

Der Gemeinderat hat das Vertrauen zur BVK verloren, dies nicht zuletzt auch wegen ihrer Informationspolitik und ihrem

unkooperativen und alles andere als kundenorientierten Verhalten gegenüber der Gemeinde anlässlich der diesjährigen Prüfung von Alternativen. Die Ankündigung der BVK, mit den sehr einschränkenden Massnahmen 2013 die Kasse wieder ins finanzielle Gleichgewicht bringen und in sieben Jahren sanieren zu können, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, jetzt sind noch drastischere Schritte erforderlich. Die BVK ist nach Expertenmeinung nicht wirklich gut aufgestellt, und sie "geschäftet" nach wie vor wenig erfolgreich. Die jetzt von der BVK zusätzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen gehen zwar in die richtige Richtung. Dass sie aber alle auf einmal umgesetzt werden, ist unverständlich, für die Arbeitgeber und die Aktivversicherten mit grossen finanziellen Auswirkungen verbunden und damit nur schwer "verdaubar". Es ist zwar voraussehbar, dass mit der Zeit auch die anderen Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Grundlagen ändern und ihre Renten umwandlungssätze reduzieren müssen. Doch dürfte dies in mehreren Schritten und über mehrere Jahre erfolgen und nicht auf einen Schlag.

Das Risiko, dass sich die BVK aufgrund ihrer Struktur noch über viele weitere Jahre in einer Unterdeckung befinden wird, von den angeschlossenen Arbeitgebern Sanierungsbeiträge zu leisten sind und die Aktivversicherten keine oder eine verminderte Verzinsung ihres Sparkapitals hinnehmen müssen, ist sehr gross. Was aber garantiert ist, weil bereits beschlossen, und sich nicht ändert ist der Umstand, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nach 2013 bereits zum zweiten Mal massiv höhere Sparbeiträge zu leisten haben und die Altersrenten trotzdem nochmals deutlich tiefer ausfallen. Grund genug für den Gemeinderat, seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Gemeindepersonal wahrzunehmen und einen unabhängigen BVG-Experten mit der Prüfung von Alternativen zu beauftragen. Diese Aufgabe wurde Peter Gubser, dipl. Pensionsversi-

cherungsexperte der Beratungsfirma BERAG AG (Basel) übertragen, der den Gemeinderat bereits 2012 anlässlich der ersten BVK-Sanierung beraten hatte.

### Prüfung Alternativen zur BVK / Offerte Sammelstiftung Profond

Verschiedene der angefragten Pensionskassen verzichteten auf eine Offertstellung, meistens wegen dem bestehenden, aus Kassensicht ungünstigen Verhältnis zwischen Altersrentnern und Aktivversicherten der Gemeinde. Angebote reichten letztlich zwei Vorsorgeeinrichtungen ein, wobei der Gemeinderat jenes der Sammelstiftung Profond vertiefter prüfen liess. Die 1990 gegründete Profond (Zürich) ist eine der grössten unabhängigen Sammelstiftungen der Schweiz. Sie weist per Ende 2015 rund 32'000 Aktivversicherte und knapp 8'000 Altersrentner auf. Das Stiftungsvermögen beträgt CHF 6 Mia., der Deckungsgrad liegt aktuell bei 105,6%. Im letzten Jahr erzielte die Kasse eine Rendite von 2,5%. Die Profond weist in den letzten 15 Jahren eine durchschnittliche jährliche Performance von 3,9% und damit im gleichen Zeitraum eine fast doppelt so hohe wie die BVK auf. Im Durchschnitt verzinste die Profond die Sparguthaben der Aktivversicherten ebenfalls deutlich höher als die BVK. In ihrer Anlagestrategie ist die Profond aktienlastiger als die BVK, was bei schlechtem Börsengang grössere Ausschläge ergibt und 2008 gar zu einer Unterdeckung auf 82,4% (BVK im gleichen Jahr 81,0%) führte. Während die Profond aber zwei Jahre später wieder knapp 100% erreichte und seit 2013 einen Deckungsgrad von über 100% aufweist, schaffte dies die BVK trotz Sanierung 2013 und dem Erhalt von CHF 2 Mia. aus der Staatskasse bis heute nicht.

Ausgehend vom aktuellen Sparplan der BVK und der grösstmöglichen Beibehaltung des heutigen Status Quo bezüglich Leistungen, Beiträge und Finanzierung der

beruflichen Vorsorge für die Gemeinde als Arbeitgeberin und ihre Angestellten als Aktivversicherte hat die Sammelstiftung Profond der Gemeinde ein schriftliches Angebot unterbreitet, das jährliche Beiträge von Arbeitgeber und Aktivversicherten von gesamthaft knapp CHF 810'000.00 ausweist. Dies sind unter Berücksichtigung des seit 2013 zu entrichtenden BVK-Sanierungsbeitrags gut CHF 100'000 Franken weniger als die heutigen jährlichen Zahlungen an die BVK. Im nächsten Jahr wären der BVK unter Berücksichtigung ihrer dazumal geltenden neuen technischen Grundlagen und einer fortlaufenden Sanierungsbeitragspflicht der Gemeinde gesamthaft sogar Beiträge von CHF 1,03 Mio. zu entrichten. Dies entspricht einer Differenz gegenüber der Profond-Offerte von jährlich knapp CHF 223'000.00. Davon beträgt der Anteil der Gemeinde als Arbeitgeberin rund CHF 170'000.00. Entfallen dereinst einmal die Sanierungsbeiträge, liessen sich bei einem Wechsel zur Profond für die Gemeinde noch etwa jährlich CHF 85'000.00 einsparen.

Die beigezogene Beratungsfirma BERAG AG erachtet den Wechsel zur Profond als eine langfristig interessante Lösung, und sie empfiehlt der Gemeinde diese Vorsorgeeinrichtung uneingeschränkt als solide Anbieterin.

### Wechselkosten

Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist aber aufgrund der finanziellen Schieflage der BVK nicht gratis zu haben. Basierend auf dem BVK-Deckungsgrad von 96,1% per Ende 2015 berechnete die BERAG AG den mutmasslichen versicherungstechnischen Fehlbetrag, welcher die Gemeinde für den Wechsel der Altersrentner und Aktivversicherten von der BVK zur Profond zu entrichten hat, auf CHF 1,22 Mio. Die BVK ihrerseits schätzt die Wechselkosten (ebenfalls Stand 31.12.2015) auf

CHF 1,09 Mio. In beiden Berechnungen berücksichtigt sind Aufwendungen von rund CHF 190'000.00 für die Rentnerübernahme durch die Profond. Massgebend für die Ausfinanzierung der BVK-Unterdeckung ist aber letztlich deren Deckungsgrad am 31. Dezember 2016. Und wie hoch dieser sein wird, kann wirklich niemand im Voraus sagen. Aktuell (Stand 31. Juli 2016) liegt dieser bei 98,3%, womit sich die Ausfinanzierungskosten mit rund CHF 640'000.00 nahezu halbieren würden. Aber bis Ende 2016 kann noch viel passieren. Der Deckungsgrad der BVK kann unter den Vorjahreswert fallen oder sich weiter verbessern. Die Wechselkosten können somit auch deutlich höher als die von der BERAG AG geschätzten CHF 1,22 Mio. (inkl. Kosten Rentnerübernahme) sein, im besten Fall aber praktisch entfallen. Ändert sich der Deckungsgrad um ein Prozent, bedeutet dies rund CHF 264'000.00 mehr oder weniger Wechselkosten für die Gemeinde. Die Aufwendungen für die gesetzlich obligatorische Vorsorgeeinrichtung des Personals sind in jedem Fall gebunden, ob sie bei einem Wechsel entstehen, höhere Beiträge durch Vorsorgereglementänderungen anfallen oder eine Sanierung vorzunehmen ist. Die Gemeinde verfügt per Ende 2016 noch über eine Rückstellung für die BVK-Sanierung von voraussichtlich CHF 254'200.00, welche bei einem Wechsel aufgelöst und für die Ausfinanzierungskosten der Gemeinde eingesetzt würde.

### Anschlussvertrag und Vorsorgeplan mit Profond

Bei einem Wechsel schliesst der Gemeinderat mit der Profond einen standardisierten Anschlussvertrag sowie einen auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmten Vorsorgeplan ab. Letzterer hält weitestgehend den heutigen Status Quo festhält. Es gelten folglich für die Gemeinde und die Aktivversicherten weiterhin die aktuellen

BVK-Sparbeiträge (BVK-Sparplan 2016). Der Finanzierungsschlüssel für sämtliche Beiträge bleibt unverändert bei 60% Gemeinde und 40% Aktivversicherte. Die bisher mit der BVK abgeschlossenen Leistungen "Überbrückungszuschuss und Entlassung altershalber" werden zum gleichen Finanzierungsschlüssel übernommen und weitergeführt. Die ab 2017 von der BVK angebotene Möglichkeit, dass Aktivversicherte ihren monatlichen Sparbeitrag selber erhöhen oder reduzieren können, wird ebenfalls gewährt. Sie ist ohne Kostenfolge für die Gemeinde. Es ist aber nicht möglich, bis ins allerletzte Detail sämtliche der heutigen BVK-Regelungen zu übernehmen und damit das Vorsorgereglement der Profond zu "übersteuern". Den heutigen Altersrentenbezüger/innen wird aber garantiert, dass beim eigenen Ableben eine allenfalls fällig werdende Ehegattenrente nicht wie bei der Profond und den meisten anderen Vorsorgeeinrichtungen 60% der vormaligen Altersrente beträgt, sondern 66,6% wie heute und auch künftig bei der BVK. Für neue Altersrentenbezüger/innen hingegen ist diese Regelung auf Grund der Vorsorgereglementbestimmungen der Profond nicht mehr möglich. Der Gemeinderat ist mit der Gewährung des Status Quo überzeugt, den Aktivversicherten ein faires und attraktives Angebot zu machen. Obwohl die Chancen und die Voraussetzungen dafür gut stehen, dass mit dem Wechsel zur Profond die Altersleistungen tendenziell höher ausfallen dürften, kann dies aber weder der Gemeinderat noch sonst jemand garantieren. Dies wird erst die Generationsschreibung zeigen...

#### Zustimmung Gemeindepersonal / Auswirkungen auf deren Risiko- und Altersleistungen

Gemäss den BVG-Bestimmungen hat die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und den Wiederanschluss an eine neue Vorsorge-

einrichtung im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen. Der Gemeinderat führte am 13. September 2016 eine Personalveranstaltung durch, zu welcher alle Aktivversicherten sowie Altersrentenbezüger der Gemeinde eingeladen und diese umfassend über den beabsichtigten Wechsel informiert wurden. Mit der schriftlichen Einladung wurden auch alle dazu relevanten Unterlagen abgegeben. An der Versammlung selber fand eine geheime Abstimmung über den Wechsel zur Profond oder dem Verbleib bei der BVK statt. 90% der anwesenden stimmberechtigten Aktivversicherten sprachen sich dabei für einen Wechsel zur Profond aus. Dies auch in Kenntnis, dass bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung per Ende 2016 den älteren Aktivversicherten die restlichen, noch aus der BVK-Sanierung 2013 ausstehenden Aufwertungsgutschriften verlustig gehen und sie auch die im Rahmen der BVK-Sanierung 2017 gewährten Aufwertungsgutschriften nicht erhalten.

Die von der Beratungsfirma BERAG AG auf Grund persönlich erhaltener Vorsorgeausweise von Aktivversicherten verschiedener Alterskategorien angestellten Berechnungen zeigen, dass die Risikoleistungen (Invaliden- und Ehegattenrenten) der Profond annähernd identisch mit jenen der BVK sind, die Altersrenten hingegen selbst bei Fortsetzung des BVK-Sparplans 2016 voraussichtlich höher ausfallen dürften. Diese Zahlen(spiele) dürfen aber nicht zu falschen Schlussfolgerungen verleiten, denn auch die Profond wird ihre technischen Grundlagen irgendwann anpassen (technischer Zinssatz und Rentenumwandlungssatz), was Auswirkungen auf die Altersleistungen haben wird. Ob letztlich aber insbesondere ihre Rentenumwandlungssätze bis auf das tiefe BVK-Niveau sinken, bezweifelt der beigezogene Pensionsversicherungsexperte, da sich die Profond stärker im "freien Markt" be-

wegt und damit mehr als die BVK in ständiger Konkurrenz zu seinen Mitbewerbern steht.

### Änderung Personalverordnung

Bezüglich Personalvorsorge ist die jeweilige Regelung in der kommunalen Personalverordnung massgebend. Gemäss Art. 63 der Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 werden die Angestellten für die Dauer ihrer Anstellung in die jeweilige Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Erlenbach (BVK) aufgenommen (ausgenommen Musiklehrer). Weil der Klammerbegriff "BVK" auf die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich schliessen lässt und der Gemeinderat vor einer allfälligen Kündigung des BVK-Anschlussvertrags in dieser Frage Rechtssicherheit schaffen will, beantragt er eine entsprechende Änderung der Personalverordnung. Das kantonale Gemeindeamt schlägt hierfür vor, dass der Gemeinderat über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal entscheiden soll. Wie bereits erwähnt gelten die mit der Personalvorsorge verbundenen Ausgaben als gebunden. Bei einem Wechsel sind die Stimmberechtigten über die mutmasslichen Folgekosten sowie über den Inhalt der Statuten und Reglemente zu informieren. Über die Folgekosten wie auch über den Vertrag kann der Souverän aber nicht abstimmen. Dies obliegt dem Gemeinderat. Dieser verzichtet aber auf die vom Gemeindeamt vorgeschlagene Aufnahme einer allgemeinen Formulierung und Kompetenzdelegation und beantragt der Gemeindeversammlung, die Sammelstiftung Profond als Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde in der Personalverordnung festzuhalten. Damit ist auch klar, dass bei einem späte-

ren neuerlichen Wechsel wiederum an die Gemeindeversammlung zu gelangen ist, während bei der Kompetenzdelegation an den Gemeinderat dieser darüber befindet. Die Erlenbacher Stimmberechtigten entscheiden somit über die Änderung der Personalverordnung und damit über einen Wechsel zur Profond. Weil der Anschlussvertrag mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bis spätestens am 30. November 2016 gekündigt werden und bis dahin ein rechtskräftiger Entscheid über die neue Vorsorgeeinrichtung vorliegen muss, hat der Gemeinderat eine ausserordentliche Gemeindeversammlung auf den 24. Oktober 2016 einberufen.

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich zur Sammelstiftung Profond (Zürich) auf den 1. Januar 2017 zuzustimmen und die entsprechende Änderung von Art. 63 (erster Satz) der Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 gutzuheissen.

*Behördlicher Referent:*

Gemeindepräsident Dr. iur. Sascha Patak

Erlenbach, 20. September 2016

Für den Gemeinderat  
Dr. iur. S. Patak, Präsident  
H. Wyler, Schreiber

## Bustransporte

- Hinfahrt: Mit der Ortsbuslinie 961, 19.45 Uhr ab Schützenhaus bis Haltestelle Bahnhofstrasse (Ankunft ca. 19.51 Uhr) oder mit der Ortsbuslinie 962, 19.40 Uhr ab Bergstrasse bis Haltestelle Bahnhofstrasse (Ankunft ca. 19.52 Uhr) und von dort zu Fuss in die reformierte Kirche.
- Rückfahrt: Im Anschluss an die Gemeindeversammlung ab reformierter Kirche mit Personentransportfahrzeug der Feuerwehr (gleiche Route wie «alte Ortsbuslinie»). Für den Fahrdienst stellt sich freiwillig ein Feuerwehrmitglied zur Verfügung.



ERLENBACH – EINZIGARTIG AM ZÜRICHSEE.